

Anlage

Naturschutzbeirat Bremen – Stellungnahme zum Entwurf der Baumschutzverordnung (Stand 21.4.23)

Bremen 28.6.2023

Wir begrüßen die Zielsetzung, Bäume und Hecken im Land Bremen wirksamer als es die bestehende Verordnung vermag zu schützen. In Zeiten einer sich verschärfenden Klimakrise hat der Schutz der Gehölzbestände für Natur und Landschaft und ebenso für die Bevölkerung enorm an Bedeutung gewonnen! Nachfolgend nehmen wir zum vorgelegten Entwurf Stellung, wobei sich nicht alle Beiratsmitglieder hierzu geäußert haben und der Verordnungsentwurf kurzfristig nicht in einer Beiratssitzung behandelt werden konnte. Soweit weitergehende Erläuterungen unserer Stellungnahme gewünscht werden, stehen wir für ein Gespräch hierzu gerne zur Verfügung.

Allgemeine Anmerkungen

Baumschutzvorgaben für Private sind dann vermittelbar und wirksam, wenn öffentliche Stellen diese Vorgaben in ihrem Wirkungsbereich mindestens in gleicher Qualität praktizieren (Vorbildfunktion!)

Wirksamer Baumschutz muss alle Elemente staatlichen Handelns einbeziehen:

- Praxistaugliche Schutzbestimmungen
- Ausreichend Personal im Vollzug (Beratung, Überwachung, Dokumentation)
- Angemessene Mittelausstattung
- Fällgenehmigungen nur in begründeten Fällen – ein strenger Schutz per Verordnung ist nutzlos bzw. sogar kontraproduktiv, wenn Befreiungsanträgen zumeist stattgegeben wird.
- Die Auswirkungen der Klimakrise auf den Baumschutz sind mitzudenken: Es ist absehbar, dass der Schutz zukünftig personalintensiver und teurer wird.
- Die Ziele einer jeden Baumschutzverordnung sind am besten dann einzulösen, wenn der Erhalt von Altbäumen nachhaltig gesichert wird: ausreichend Wuchsraum und baumfreundliche Lösungen der Verkehrssicherungsfrage sind hier wichtig.

Wir weisen darauf hin, dass mit der von uns begrüßten Ausweitung des Geltungsbereiches Personal und Mittelausstattung deutlich erhöht werden müssen.

Einzelanmerkungen zum Verordnungsentwurf SKUMS vom 21.4.23

Zu § 2 Schutzgegenstand (2) c. Bäume in Alleen

Der weitergehende Schutzstatus für Alleebäume (Mindeststammumfang 30 cm statt 80 cm) ist nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Diese Regelung muss, sollte sie beibehalten werden, begründet werden.

Zu § 2 (2) d. Freiwachsende Hecken

Die genannte Mindestlänge ist weder ökologisch gerechtfertigt noch praktikabel; die vorgegebene Mindesthöhe kann mit der Heckenpflege ‚kollidieren‘ (auf den Stock setzen). Wir lehnen diesen Teil des vorgelegten Entwurfs ab, der sinnvoller Heckenschutz bedarf grundsätzlicher Klärung!

Zu § 2 (4) a. Ausschluss Pappeln vom Schutz: dies sollte nicht für *Populus nigra*, die Schwarzpappel, gelten, eine seltene heimische Baumart der Flussauen.

Zu § 2 (4) c. Die Verordnung ist in jedem Fall auch auf Bäume und Hecken im Geltungsbereich von Landschaftsschutzgebietsverordnungen auszudehnen.

Anlage

Zu § 3 Verbotene Maßnahmen (2) geschützter Wurzelbereich: Einfügung des Wortes **mindestens** 1,5 m nach allen Seiten. Eine konkrete Festlegung erfolgt im Einzelfall.

Zu § 4 Zulässige Maßnahmen (1) b. Die Entfernung von Totholz...Ergänzung: **soweit es für die Verkehrssicherung erforderlich ist**. Aufgrund seiner hohen ökologischen Bedeutung ist Totholz soweit vertretbar am Baum bzw. im Wuchsbereich zu belassen.

Zu § 4 (1) c. die Herstellung des Lichtraumprofils....Ergänzung: **soweit es für die Verkehrssicherung erforderlich ist**

Zu § 4 (1) g. Arbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen....Ergänzung: **Ungeachtet dessen sind Baumaßnahmen im Straßenraum der Baumschutzbehörde anzuzeigen**.

Zu § 4 (2) Die bisher geltende Verpflichtung zur Vorlage eines Gutachtens (§ 12 (2)) ist beizubehalten. In jedem Fall sind geplante Maßnahmen vor ihrer Durchführung der Baumschutzbehörde anzuzeigen.

Zu § 7 Verfahren (1) Befreiungen – Lageplan: Angabe der Höhe wie bisher (nicht streichen)

Zu § 10 Ersatzpflanzung (1) Ersatzpflanzung muss in jedem Fall verpflichtend bleiben (statt ‚kann verpflichtet werden‘, ist zu verpflichten‘!). Im dritten Satz bitten wir in der viertletzten Zeile nach Wohlfahrtswirkungen die Worte **sowie ökologischen Wirkungen** zu ergänzen.

Zu § 10 (2) Neuanpflanzung muss wie bisher verpflichtend sein und wenn auf dem Grundstück der Fällung nicht möglich oder zumutbar, ist die Neuanpflanzung in der Nähe dieser Fläche vorzugeben.

Zu § 10 (3) Bildnachweis und Fotodokumentation von Ersatzpflanzungen: Dies muss für die Verwaltung ‚bearbeitbar‘ bleiben, zudem kann eine solche Verpflichtung Privaten nur dann glaubwürdig auferlegt werden, wenn die öffentliche Hand dies ebenso umsetzt (Vorbildfunktion öffentlicher Stellen).

Zu § 11 Ersatzpflanzung: keine Streichung der derzeit geltenden Ziffer (3)!